

Preisblatt für die Belieferung mit Erdgas

- Gültig ab 1. Februar 2023 -

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung

Grund- und Ersatzversorgung (Mengenstaffel in kWh/Jahr)	Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis Euro/Monat	
	Netto	Brutto *	Netto	brutto *
Stufe I *** bis ca. 3.000 kWh	14,91	15,95	5,00 **	5,35 **
Stufe II *** ab ca. 3.000 kWh	13,71	14,67	8,00 **	8,56**

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von 7 % und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

** Für Anschlusswerte über 25 kW wird ein Aufschlag von netto 0,20 Euro/kW (brutto 0,24 Euro/kW) in der Stufe II auf den monatlichen Grundpreis erhoben. Die o. g. Mengengrenzen können sich dadurch verschieben.

*** Die Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Konzessionsabgaben betragen zuzüglich Mehrwertsteuer:

für Gas, das ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird

in Gemeinden bis 25.000 Einwohner
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner

0,51 Cent/kWh
0,61 Cent/kWh

für sonstige Leistungen

in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent/kWh
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh

Bestabrechnung: Bei der Abrechnung wird dem Kunden jeweils der Erdgaspreis berechnet, der für ihn am günstigsten ist.

Die Preise beinhalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer (z.Zt. 0,55 ct/kWh/netto), die Netznutzungsentgelte, die Messeinrichtung, die Messung, die Gasspeicherumlage, die Bilanzierungsumlage, die gesetzliche CO₂-Bepreisung sowie die Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch „Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 7.7.2005 soweit mit der Kommune nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.

Sämtliche oben genannte Netto-Erdgaspreise beinhalten den bei der Verwendung von Erdgas zu Koch- und Heizzwecken ermäßigten Erdgassteuersatz von 0,55 Cent/kWh netto. Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchsteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

Hinweis zur Abrechnung: Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung). Die für die Umrechnung von Kubikmetern auf Kilowattstunden benötigten Parameter werden auf Ihrer Rechnung angegeben.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Kunden der Grundversorgung sind „Haushaltskunden“. „Haushaltskunden“ im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.